

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 85. Verordnung zur Ausführung des Gemeindesteuergesetzes, des Kirchensteuergesetzes und des Schulsteuergesetzes, sämtlich vom 11. Juli 1913. S. 405.

Nr. 85. Verordnung

zur Ausführung des Gemeindesteuergesetzes, des Kirchensteuergesetzes und des Schulsteuergesetzes, sämtlich vom 11. Juli 1913;

vom 1. Oktober 1913.

Zur Ausführung des Gemeindesteuergesetzes, des Kirchensteuergesetzes und des Schulsteuergesetzes, sämtlich vom 11. Juli 1913 (S.- u. L.-Bl. S. 195, 223, 250), verordnen die Ministerien des Innern sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts, letzteres bezüglich des Kirchensteuergesetzes im Einvernehmen mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium, folgendes:

I. Allgemeines.

§ 1. Welche Steuern innerhalb der durch die eingangserwähnten Gesetze gezogenen Grenzen für eine Gemeinde geboten erscheinen, wird sich nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Steuerkraft der Gemeinde und vor allem nach ihrem Bedarfe richten. An dem Bedarfe, d. h. derjenigen Summe, welche die Gemeinde alljährlich zur Erfüllung der ihr kraft Gesetzes obliegenden und der von ihr übernommenen Aufgaben neben ihren sonstigen Einnahmen beschaffen muß, findet das Steuererhebungsrecht der Gemeinde seine Grenze. Dieser Steuerbedarf wird aber zweckmäßigerweise nicht lediglich unter Berücksichtigung des unmittelbar und sofort Erforderlichen, sondern so zu bemessen sein, daß der Gemeindehaushalt vor großen Schwankungen, wie sie ein von Jahr zu Jahr stark wechselnder Bedarf mit sich bringt, bewahrt wird, und daß für große Ausgaben, die später an die Gemeinde herantreten, bei Zeiten Mittel angesammelt werden. Deswegen gibt § 1 des Gemeindesteuergesetzes den bürgerlichen Gemeinden das Recht, Steuern auch für angemessene Rücklagen, die der Zukunft zugute kommen sollen, zu erheben. Die entsprechende Befugnis ist in § 2 des Schulsteuergesetzes den Schulgemeinden eingeräumt, die ihr besonderes Augenmerk auf die

Zu § 1, 1 und 2
 des St. G.,
 §§ 1, 1
 und 2, 1 und 2
 des St. G.,
 §§ 1, 1 und 2
 des St. G.